

# Vergaberichtlinien für Spendenanfragen an die Sparkasse Elbe-Elster



## 1 Allgemeine Grundsätze

Die Sparkasse Elbe-Elster (nachfolgend SPK EE genannt) vergibt freiwillig Spenden für mildtätige und gemeinnützige Zwecke. Gefördert werden nur Vorhaben im Geschäftsgebiet der SPK EE, d. h. in dem Landkreis Elbe-Elster beziehungsweise Vorhaben von überregionaler Bedeutung.

Antragsteller müssen von der Körperschaftsteuer befreit und in der Lage sein, eine steuerrechtlich anerkannte Zuwendungsbestätigung auszustellen. Durch ihre finanzielle Unterstützung möchte die SPK EE, die als öffentlich-rechtliches Kreditinstitut den Einwohnern ihres Geschäftsgebietes gegenüber in einer besonderen Verantwortung steht, ein Zeichen für gesellschaftliches Engagement setzen.

## 2 Ausschlusskriterien

Förderungen von Privatpersonen bzw. von diesen ausgerichteten Veranstaltungen, Parteien und diesen nahestehenden Einrichtungen sowie kommunale Pflichtaufgaben sind durch die SPK EE nicht möglich.

Festivitäten, welche nach Einschätzung der SPK EE keine überregionale Bedeutung besitzen, sind generell von der Förderung ausgeschlossen.

## 3 Antragsberechtigung und Antragsverfahren

3.1 Förderanträge, die nicht mit den geschäftspolitischen Zielen der SPK EE übereinstimmen werden von vornherein durch die SPK EE abgelehnt.

3.2 Anträge sind rechtsverbindlich unterzeichnet, unter Verwendung des Spendenantrags an die SPK EE zu richten. Die SPK EE erwartet, dass die Antragsteller Eigenmittel in angemessenem Umfang in das Projekt einbringen. Mit der Unterzeichnung erkennt der Antragsteller auch diese Vergaberichtlinien vollumfänglich an. Auf die Punkte 3.6 und 5. wird ausdrücklich hingewiesen. Insbesondere sind bei größeren Projekten neben den angemessenen Eigenmitteln weitere Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Die schriftliche Finanzierungszusage Dritter ist vorzulegen. Voraussetzung für die Bearbeitung des Förderantrages ist die Vollständigkeit aller angeforderten Unterlagen.

3.3 Vor Beschlussfassung des Gremiums bereits begonnene bzw. abgeschlossene Projekte sind in der Regel von der Förderung ausgeschlossen.

3.4 Anträge auf Zuwendungen werden mindestens einen Monat vor dem Anlass der Förderung an die

Sparkasse Elbe-Elster

Herr René Stolpe

Marketing/Öffentlichkeitsarbeit/Stiftung

Berliner Straße 43

03238 Finsterwalde

Tel.:03531-7851011

Fax:03531-7851007

E-Mail: [rene.stolpe@spk-elbe-elster.de](mailto:rene.stolpe@spk-elbe-elster.de)

gerichtet. Anträge ab 1000 Euro können jeweils zum 30. September des Vorjahres gestellt werden.

3.5 Bis zum Einreichungstermin müssen folgende Unterlagen vollständig (Ausnahme: Nachweis der Durchfinanzierung) vorliegen:

- Vollständig ausgefüllter Spendenantrag
- Kostenangebote (wenn Anschaffungen, Investitionen etc. ab einer Gesamthöhe von 5.000,00 € geplant sind)
- zurzeit gültiger Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister
- zurzeit gültige Satzung des Vereins
- Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer (auf aktuelles Datum achten)
- Freistellungsbescheid = 5 Jahre nach Ausstellung gültig
- Vorläufige Bescheinigung = 3 Jahre nach Ausstellung gültig

Der Antrag muss rechtsverbindlich unterzeichnet sein, d. h. durch die gemäß Satzung vertretungsberechtigten Personen in Verbindung mit dem Vereinsregister.

3.6 Die SPK EE ist mit erfolgter Antragstellung berechtigt, die Förderanträge zur Beurteilung an die jeweils zuständigen Dezernate der Landkreise und kreisfreien Städte im Geschäftsgebiet der SPK EE weiterzugeben.

3.7 Die SPK EE entscheidet über die durchzuführenden Förderungen.

3.8 Nach Antragsbewilligung erhält der Zuwendungsempfänger einen Förderbescheid der SPK EE, der Art, Höhe und Umfang der Förderung festlegt. Die Bewilligung eines Förderantrages kann mit Auflagen verbunden sein.

3.9 Die Ablehnung von Förderanträgen wird nicht begründet.

#### **4 Auszahlung und Verwendungsnachweis**

4.1 Zur Auszahlung der Zuwendung ist die Vorlage der geforderten Unterlagen erforderlich. Die SPK EE behält sich vor, die Auszahlung in Teilbeträgen vorzunehmen.

4.2 Auf Verlangen der SPK EE stellt der Zuwendungsempfänger der SPK EE eine steuerlich anerkannte Zuwendungsbestätigung aus und bestätigt der SPK EE nach Abschluss einer geförderten Maßnahme die ordnungsgemäße, dem Antrag entsprechende Verwendung der insgesamt ausgezahlten Fördermittel. Das soll zeitnah nach Projektabschluss an die SPK EE erfolgen.

4.3 Macht der Zuwendungsempfänger nachweislich falsche Angaben oder hält Auflagen, die im Förderbescheid festgelegt sind, nicht ein, ist die SPK EE berechtigt, eine bewilligte Zuwendung nicht auszuzahlen oder zu kürzen. Bereits ausgezahlte Förderbeträge können von der SPK EE ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Ändert sich das der SPK EE eingereichte Förderprojekt hinsichtlich Inhalt, Umfang, Finanzbedarf etc. ist bei Projekten ab 5.000 € Gesamtkosten auf Verlangen der SPK EE ein entsprechender Nachweis beizubringen.

4.4 Bringt ein Empfänger von Spendenzahlungen die zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen nicht bei, ist die SPK EE berechtigt, den Förderbescheid innerhalb einer angemessenen Frist zu widerrufen. Der Antragsteller ist hierüber in Kenntnis zu setzen. Über die Neuvergabe der Mittel wird unverzüglich in der nächsten Gremiumssitzung entschieden.

## **5 Veröffentlichungen**

Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit und sonstiger Publikationen ist die SPK EE berechtigt, über alle Fördermaßnahmen im Einzelnen in Wort und Bild zu berichten. Dabei handelt es sich nicht um eine Gegenleistung im steuerrechtlichen Sinne.

### **Ansprechpartner:**

Fragen beantwortet Ihnen Herr René Stolpe telefonisch unter 03531- 7851011.